

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Herxheim für das Jahr 2026 vom 23.02.2026

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung am 16.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	15.586.785,00 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	15.576.155,00 Euro
der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	+ 10.630,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	830.490,00 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	521.350,00 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>3.337.630,00 Euro</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 2.816.280,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit ¹ auf	+1.985.790,00 Euro.

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

Zinslose Kredite auf	0,00 Euro
Verzinsten Kredite auf	1.000.000,00 Euro
Zusammen auf	1.000.000,00 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können,

wird festgesetzt auf **1.150.000,00 Euro.**

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf **550.000,00 Euro.**

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung sowie der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

¹ Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung.

- a) Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung (Einheitskasse) wird festgesetzt auf 14.500.000,00 Euro.
(Die Liquiditätskredite der Sondervermögen sind in § 5 ausgewiesen.)
- b) Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten der VG gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf 2.000.000,00 Euro.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden festgesetzt auf

a)

Abwasserbeseitigung	Euro
1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00
2. Kredite zur Liquiditätssicherung Sondervermögen auf	500.000,00
3. Verpflichtungsermächtigungen Sondervermögen auf	0,00
darunter: Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	

b)

Wasserversorgung	Euro
1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	1.320.000,00
2. Kredite zur Liquiditätssicherung Sondervermögen auf	1.000.000,00
3. Verpflichtungsermächtigungen Sondervermögen auf	0,00
darunter: Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	

c) **Baubetriebshof**

Betriebszweig Bauhof	Euro
1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (davon 100 % als internes Darlehen der VG)	191.000,00
2. Kredite zur Liquiditätssicherung Sondervermögen auf	200.000,00
3. Verpflichtungsermächtigungen Sondervermögen auf	0,00
darunter: Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	

Betriebszweig Gärtnerei	Euro
1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (davon 100 % als internes Darlehen der VG)	191.000,00
2. Kredite zur Liquiditätssicherung Sondervermögen auf	200.000,00
3. Verpflichtungsermächtigungen Sondervermögen auf	0,00
darunter: Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	

§ 6 Steuersätze

Der Steuersatz für die Vergnügungssteuer ist in der Vergnügungssteuersatzung festgesetzt.

§ 7 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind in der Satzung über die Festsetzung der Gebühren- und Beitragssätze für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Herxheim (Gebühren- und Beitragssatzung (GBS)) festgesetzt.

§ 8 Umlage

1. Verbandsgemeindeumlage

Gemäß § 32 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) erhebt die Verbandsgemeinde von allen Ortsgemeinden eine Verbandsgemeindeumlage.

Der Umlagesatz wird auf 29,0 % festgesetzt.

Die Umlage wird zu je einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zur Zahlung fällig.

2. Sonderumlage für die Grundschulen Herxheim und Rohrbach nach § 32 Abs. 2 LFAG

Da die Trägerschaft für die Grundschule Insheim bei der Ortsgemeinde Insheim verblieben ist, muss zur Deckung der Personal- und

Sachaufwendungen (§ 63 SchulG) eine Sonderumlage erhoben werden. Für die Verteilung des Bedarfs auf die umlagepflichtigen Gemeinden gelten die gleichen Grundlagen wie für die Allgemeine Umlage nach § 17 LFAG (Schlüsselzuweisung A, Zuweisung zentrale Orte und Steuerkraftmesszahl). Die Sonderumlage wird zu je einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zur Zahlung fällig.

Nachrichtlich:

Das Umlagesoll der Sonderumlage ist festgesetzt für das Jahr 2026 auf **1.850.455 Euro** (entspricht Umlagesatz von 7,91 %).

§ 9 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt	20.569.108 Euro.
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt	21.702.882 Euro.
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt	21.364.299 Euro.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt	21.082.484 Euro.

§ 10 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 15.000 Euro überschritten sind.

§ 11 Einzelveranschlagung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 15.000 Euro sind einzeln im Teilfinanzhaushalt oder in einer Investitionsübersicht darzustellen, ebenso solche Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken.

§ 12 Altersteilzeit

Durch Wegfall des TV FlexAZ zum 31.12.2022 besteht keine tarifliche Regelung mehr zu Gewährung von Altersteilzeit. Im Ausnahmefall können Altersteilzeitvereinbarungen unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit auf Grundlage des Altersteilzeitgesetzes (AltTZG) abgeschlossen werden.

§ 13 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der LVO zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

- für Leistungsstufen und für Leistungsprämien / Leistungszulagen 4.000,00 Euro.

Verbandsgemeindeverwaltung
Herxheim, den 23.02.2026

Gez.

Christian Sommer
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Herxheim für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 Gemeindeordnung erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen der §§ 2, 3, 4 und 5 der Haushaltssatzung sind erteilt. Gegen den Stellenplan und die Stellenübersicht der VG-Werk-Wasserversorgung wurden jeweils bezüglich einer Stelle vorsorglich Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben. Bedenken wegen Rechtsverletzung gemäß § 97 Abs. 2 GemO wurden darüber hinaus nicht geltend gemacht.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan, die Wirtschaftspläne von Bauhof und Gärtnerei, sowie der Wirtschaftsplan der Verbandsgemeindewerke liegen in der Zeit von

02.03. bis einschließlich 12.03.2026

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim, Obere Hauptstraße 2, 76863 Herxheim, Zimmer 2.03 öffentlich aus. Um vorherige Terminabsprache, telefonisch (07276-501 201) oder per Mail (j.merz@herxheim.de) wird gebeten. Zusätzlich wird der Haushalt auf der Homepage der Verbandsgemeinde (<https://www.vg-herxheim.de/satzungen>) veröffentlicht.

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand nach Ziffer 2 die Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeindeverwaltung
76863 Herxheim, den 23.02.2026

Gez.

Christian Sommer
Bürgermeister